

107. Zur Auslegung des § 21 der Telegraphenordnung.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1924 i. S. M.-F.-G. m. b. G. (Rl.)
w. Deutsches Reich (Bekl.), III 596/23.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin gab am 3. Juni 1922 beim Postamt 5 in Hamburg ein Telegramm zur Beförderung nach Schweden auf. Das Postamt nahm das Telegramm nebst der Bezahlung für dessen Beförderung an und leitete es auch ans Telegraphenamt weiter. Dort aber geriet das Telegramm in Verlust, und seine Absendung unterblieb. Für den ihr hierdurch entstandenen Schaden von 300 schwedischen Kronen machte die Klägerin das Deutsche Reich verantwortlich. Mit ihrer Klage in beiden Vorinstanzen abgewiesen, legte sie Revision ein. Diese wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Nach den Urteilsfeststellungen ist das den Schaden verursachende Ereignis, nämlich der Verlust des Telegramms, im Bereich der Telegraphenverwaltung eingetreten. Für die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und der Klägerin ist § 21 I Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 in der Fassung vom 22. Dezember 1921 (RÖBL S. 1600 Nr. 10) maßgebend (vgl. § 2 Ges. v. 8. September 1919/6. Mai 1920 RÖBL S. 1522/894 Verhandlungen der Nationalversammlung Anlagen Bd. 338/342 Drucksache Nr. 811/2673 S. 4/6). Diese Bestimmung bildet die Unterlage des zwischen der Klägerin und der genannten Verwaltung durch Aufgabe und Entgegennahme des Telegramms geschlossenen Beförderungsvertrags (RÖB. Bd. 91 S. 64, Bd. 107 S. 275). Nach ihr leistet die Telegraphenverwaltung für die richtige „Übertunft“ der Telegramme keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung derselben entstehen, nicht zu vertreten. Sie hat daher auch, wie die beiden Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, für den hier etwa entstandenen Schaden nicht zu haften. Die Anführung der Revision, daß ein Telegramm im Sinne jener Bestimmung erst dann vorliege, wenn die aufgegebene „Depesche“ wirklich abtelegraphiert worden sei, ist als zutreffend nicht anzuerkennen. Telegramm im Sinne der gesamten Telegraphenordnung ist jedes zur Beförderung durch den Telegraphen vorgelegte Schriftstück, selbst dann, wenn dessen Beförderung abgelehnt worden oder sogar ausgeschlossen ist. Dafür, daß gerade in § 21 I dem Worte ein anderer Sinn beigelegt sein soll, fehlen äußere und innere Gründe.

Die Revision behauptet, der Beklagte habe selbst anerkannt, daß die Ablehnung seiner Haftung erst mit der Beförderung beginne; er

habe nämlich angeführt, der Verlust des fraglichen Telegramms sei nach der Aufgabe während der Beförderung eingetreten, als Beförderung gelte aber schon die Übermittlung vom Postamt an das Telegraphenamt zwecks Weiterbeförderung; letzteres sei allerdings rechtsirrig, denn erst mit der Übertragung der Depesche auf den Apparat beginne die Leistung des Telegraphenamts. Weber ist dieser Rechtsauffassung der Klägerin beizupflichten, noch mußte aus jener Anführung des Beklagten ein Zugeständnis entnommen werden. Schon aus § 4 der Telegraphenordnung ergibt sich, daß die Leistung des Telegraphenamts bereits mit der Annahme des Telegramms beginnen kann und in jedem Falle beginnt sie sogleich dann, wenn das Amt mit dem aufgegebenen Telegramm dienstlich befaßt wird. Für jede in diesen Bereich fallende, an sich demnach von der Telegraphenverwaltung zu vertretende Tätigkeit oder Unterlassung, auch wenn sie, wie hier, die Überkunft oder Zustellung des Telegramms geradezu vereitelt, ist die Haftung der Telegraphenverwaltung durch § 21 I der Telegraphenordnung ausgeschlossen.

Daraus, daß bei der letzten, jetzt geltenden Fassung des § 21 I die Bestimmung eingefügt worden ist, daß auch die Nachteile nicht zu vertreten sind, die durch Auslieferung und Zustellung der Telegramme durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen entstehen, ist Gegenteiliges nicht herzuleiten. Diese Bestimmung behnt die Haftungsbefreiung auf Fälle aus, deren Einbeziehung unter den § 21 I in seiner bisherigen Fassung zweifelhaft sein konnte. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Haftung nicht bisher schon bei solchen Vorkommnissen ausgeschlossen gewesen sei, die sich wie der vorliegende Fall auch im altüberkommenen Betriebe ereignen konnten. Einer Heranziehung der Postordnung und des Art. 3 des internationalen Telegraphenvertrags bedarf es hiernach nicht.